

# VPMED Newsletter: Tipps und Anregungen zum Jahresende 2025



**Liebe Mandantinnen und Mandanten,**

das Jahr 2025 ist bald vorbei. Zeit seine finanzielle und steuerliche Situation zu sortieren und eventuell geeignete und steueroptimierende Maßnahmen noch vor dem Jahresende umzusetzen. Wir haben Ihnen hierzu einige Tipps und Anregungen zusammengestellt. Schauen Sie gerne einfach mal rein, sicher ist auch für Sie etwas Passendes dabei.

**VPMED®**

# TIPPS UND ANREGUNGEN FÜR DIE PRAXIS:

## AKTIVRENTE

Die Bundesregierung hat kürzlich den Entwurf für das sogenannte Aktivrentengesetz beschlossen. Das könnte besonders für viele von Ihnen als Ärztinnen und Ärzte im Ruhestand oder kurz davor interessant sein.

### WAS STECKT HINTER DER AKTIVRENTE?

Ab dem 1. Januar 2026 soll es möglich sein, monatlich bis zu 2.000 € steuerfrei dazuzuverdienen. Voraussetzung ist, dass Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben und sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Das gilt unabhängig davon, ob Sie bereits eine gesetzliche Rente beziehen oder diese aufschieben.

### WICHTIG ZU WISSEN:

Die Regelung gilt nicht für Selbstständige, Freiberufler (also auch nicht für rein freiberuflich tätige Ärzte/Zahnärzte), Beamte oder Minijobber. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge müssen weiterhin gezahlt werden. Verdienste über 2.000 € im Monat sind steuerpflichtig. Die Regelung gilt auch für bestehende Arbeitsverhältnisse, also auch für sogenannte „Altverträge“.

### WARUM DAS GANZE?

Mit der Aktivrente will die Politik einen Anreiz schaffen, auch nach dem offiziellen Renteneintritt weiter beruflich aktiv zu bleiben und damit einen Beitrag gegen den Fachkräftemangel und zur Stabilisierung der Sozialkassen leisten. Eine Evaluation nach zwei Jahren soll zeigen, ob das Modell aufgeht.

### WAS BEDEUTET DAS FÜR SIE?

Wenn Sie als angestellter Arzt oder Zahnärztin im Ruhestand noch Lust auf Praxisluft haben, könnte sich das finanziell lohnen. Für Praxisinhaberinnen, die erfahrene Kollegen in Teilzeit weiterbeschäftigen möchten, eröffnet sich ebenfalls eine spannende Option.

WIR BEHALTEN DIE ENTWICKLUNG  
FÜR SIE IM BLICK UND STEHEN  
IHNNEN GERNE FÜR INDIVIDUELLE  
RÜCKFRAGEN ZUR VERFÜGUNG!



## STEUERSATZVERÄNDERUNGEN NUTZEN

Wir haben in Deutschland einen progressiven Steuertarif, was so viel bedeutet wie: Je höher die Einkünfte, desto höher der persönliche Steuersatz. Nun kann es bei den eigenen Einkünften unter Umständen zwischen verschiedenen Jahren zu Schwankungen kommen, die -je nach Höhe der Einkünfte- mit einer Veränderung des persönlichen Steuersatzes verbunden sein können.

Wurde z.B. die eigene Praxis erst vor kurzem gegründet und sind die Einkünfte zwar im laufenden Jahr noch vergleichsweise überschaubar, aber für das kommende Jahr ist mit einem deutlich gestiegenen Praxisgewinn zu rechnen, so wird der Steuersatz im Folgejahr im Zweifel deutlich höher ausfallen. In einem solchen Fall könnte es ggf. sinnvoll sein, Ausgaben erst im Folgejahr zu tätigen, damit diese in dem Jahr mit dem höheren Steuersatz geltend gemacht werden können.

Demgegenüber kann es z.B. bei einer Bestandspraxis mit hohen Gewinnen so sein, dass für das nächste Jahr bereits umfangreiche Renovierungsarbeiten anstehen sowie kostspielige Wartungsarbeiten fällig werden, die in Summe zu einer deutlichen Minderung des Gewinns und damit auch des Steuersatzes im nächsten Jahr führen werden. In einem solchen Fall könnten Teile der ohnehin geplanten Kosten zur Ausnutzung des Steuersatzes bereits in das Jahr mit dem höheren Steuersatz vorgezogen werden.

Sollten Ihre Einkünfte allerdings sowohl im laufenden als auch im folgenden Jahr im Spaltensteuersatz liegen, kann die Steuerlast durch eine Verschiebung der Einnahmen und Ausgaben nicht optimiert werden.

# BESONDERE ABSCHREIBUNGSMÖGLICHKEITEN

PLANEN SIE IN DER NÄCHSTEN ZEIT INVESTITIONEN IN BEWEGLICHE WIRTSCHAFTSGÜTER, WIE BSPW. DIE ANSCHAFFUNG NEUER GERÄTE, SIND FOLGENDE WICHTIGE ABSCHREIBUNGSMÖGLICHKEITEN ZU BEACHTEN:



## A. DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG

Für Investitionen in **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens Ihrer Praxis** – etwa medizinische Geräte oder Einrichtung – gilt für Anschaffungen ab dem **1.7.2025 bis 31.12.2027** wieder die Möglichkeit zur **geometrisch-degressiven Abschreibung**. Dabei wird nicht wie bei der linearen Abschreibung ein gleichmäßiger Betrag über die Nutzungsdauer verteilt, sondern jährlich ein Prozentsatz vom jeweils verbleibenden Restwert abgeschrieben.

- Der Abschreibungssatz darf **bis zu 30 %** betragen und maximal das **Dreifache** des linearen Satzes.
- Die Regelung gilt für **neue und gebrauchte** bewegliche Wirtschaftsgüter.
- Nicht begünstigt** sind immaterielle Güter (z. B. Softwarelizenzen) und unbewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Gebäude).

### VORTEIL FÜR IHRE PRAXIS:

GERADE IN DEN ERSTEN JAHREN NACH DER ANSCHAFFUNG KÖNNEN SIE DURCH DIE HÖHERE ABSCHREIBUNG IHRE STEUERLAST DEUTLICH SENKEN UND IHRE LIQUIDITÄT VERBESSERN.

### TIPP:

EIN SPÄTERER WECHSEL ZUR LINEAREN ABSCHREIBUNG IST MÖGLICH UND IST SINNVOLL, WENN DIE DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG IN SPÄTEREN JAHREN ZU GERINGEREN ABSCHREIBUNGEN FÜHRT.

## B. INVESTITIONSAZUGSBETRAG

Sofern Ihr Praxisgewinn im aktuellen Jahr unter 200.000 € liegt, sollten Sie eigentlich für das nächste Jahr geplante Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter jedoch nicht in das aktuelle Jahr vorziehen. Liegt der Praxisgewinn nämlich unter 200.000 €, dürfen Sie bereits im aktuellen Jahr für zukünftig geplante Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter einen sogenannten Investitionsabzugsbetrag geltend machen. Damit können Sie bereits im aktuellen Jahr bis zu 50% der geplanten Kosten als Aufwand geltend machen, ohne dass das Geld hierfür bereits ausgegeben wurde.

## C. SONDERABSCHREIBUNG FÜR ELEKTROFAHRZEUGE

Für **rein elektrisch betriebene Fahrzeuge**, die zwischen dem **1.7.2025 und 31.12.2027** angeschafft werden, kann eine **degressive Abschreibung** genutzt werden.

Wenn Sie sich für diese Abschreibungsmethode entscheiden, gelten folgende feste Abschreibungssätze auf die ursprünglichen Anschaffungskosten:

- 75 % im Jahr der Anschaffung**
- Danach: **10 %, 5 %, 5 %, 3 %, 2 %** in den Folgejahren.

### WICHTIG:

- DIE REGELUNG GILT FÜR **ALLE FAHRZEUGKLASSEN**.
- MASSGEBLICH IST NICHT DAS DATUM DES KAUFVERTRAGS, SONDERN DER **TAG DER FAHRZEUGÜBERGABE**.
- EINE KOMBINATION MIT ANDEREN ABSCHREIBUNGSARTEN (Z. B. SONDERABSCHREIBUNG NACH § 7G ESTG) ODER EIN WECHSEL DER ABSCHREIBUNGSMETHODE IST **NICHT ZULÄSSIG**.

### VORTEIL FÜR IHRE PRAXIS:

DIE HOHE ABSCHREIBUNG IM ERSTEN JAHR KANN IHRE STEUERLAST IN DIESEM JAHR ERHEBlich REDUZIEREN UND DIE ANSCHAFFUNG EINES E-FAHRZEUGS WIRTSCHAFTLICH BESONDERS ATTRAKTIV MACHEN. BITTE SPRECHEN SIE UNS VOR DER ANSCHAFFUNG EINES FAHRZEUGS AN, UM EINE OPTIMALE GESTALTUNG SICHERZUSTELLEN.

## D. GWG VS. SAMMELPOSTENABSCHREIBUNG

Anschaffungen von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die selbständig nutzbar sind, und deren Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer 800 € nicht übersteigen, können als geringwertiges Wirtschaftsgut (sog. GWG) sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Bei entsprechenden Anschaffungen, bei denen die Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer 1.000 € nicht übersteigen, kann alternativ eine Abschreibung in Form eines Sammelpostens über 5 Jahre abgesetzt werden. Hierbei ist zu beachten, dass man pro Wirtschaftsjahr nur einheitlich entweder die GWG-Abschreibung anwendet oder die Sammelpostenabschreibung.

Wirtschaftsgüter, die über den Sammelposten abgeschrieben werden, können einheitlich über 5 Jahre abgeschrieben werden, d.h. alle Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten in diesem Bereich liegen, werden über 5 Jahre abgeschrieben, auch

wenn die gewöhnliche Nutzungsdauer darüber oder darunter liegt. Sofern Sie also beabsichtigen GWG's anzuschaffen und außerdem noch neue Büromöbel (Nutzungsdauer 10 Jahre), sollten Sie die GWG's noch in diesem Jahr anschaffen und die Büromöbel erst im nächsten Jahr. Die Anschaffungskosten für die GWG's können dann in diesem Jahr geltend gemacht werden und die Büromöbel im nächsten Jahr im Rahmen des Sammelpostens über 5 Jahre (anstatt über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 10 Jahren). Würden Sie hingegen sowohl die GWG's als auch die Büromöbel im nächsten Jahr anschaffen, könnten Sie wählen, ob Sie den Sammelposten in Anspruch nehmen, dann würden sowohl die GWG's als auch die Büromöbel einheitlich über 5 Jahre abgeschrieben. Wenn Sie den Sammelposten nicht in Anspruch nehmen würden, würden die GWG's über 1 Jahr abgeschrieben werden und die Büromöbel über 10 Jahre.

## DIENSTWAGENBESTEUERUNG BEI ELEKTROFAHRZEUGEN

Die **Bruttolistenpreisgrenze** für die steuerliche Begünstigung bei der privaten Nutzung von **elektrischen Praxisfahrzeugen** liegt seit dem **1.7.2025 bei 100.000 €**. Um die 0,25%-Methode zur Ermittlung der Privatnutzung anwenden zu können, ist für Anschaffungen von Elektro-Pkws ab dem 01.07.2025 somit eine Bruttolistenpreisgrenze von 100.000 € zu beachten.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Pauschalmethode ist, dass der Pkw nachweislich zu mehr als 50 Prozent für die Praxis genutzt wird. Hierzu müssen Sie einmalig formlose Aufzeichnungen für einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten führen.

## ERHÖHUNG DER ENTFERNUNGSPAUSCHALE

Mit dem geplanten Steueränderungsgesetz 2025 soll zum 01.01.2026 die Entfernungspauschale auf einheitlich 0,38 € ab dem ersten Entfernungskilometer angehoben werden. Derzeit können für die ersten 20 Kilometer nur 0,30 € angesetzt werden und erst ab dem 21. Kilometer 0,38 €. Das soll nun voraussichtlich ab 01.01.2026 auf einheitlich 0,38 € ab dem ersten Kilometer angepasst werden.

## ERHOLUNGSBEIHILFE

Möchten Sie Ihren Mitarbeitern für die Leistung in diesem Jahr noch etwas Gutes tun, bietet sich noch die Zahlung einer Erholungsbeihilfe an. Die Leistung der Erholungsbeihilfe muss dem Erholungszweck dienen und es ist ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Auszahlung und dem Urlaub sicherzustellen.

Die Erholungsbeihilfe unterliegt der Pauschalsteuer (25%) und ist sozialabgabenfrei. Folgende Beträge sind möglich, sofern sie in diesem Jahr nicht bereits für den jeweiligen Mitarbeiter ausgenutzt wurden:

- 156 € pro Jahr pro Mitarbeiter
- 104 € pro Jahr für den Ehegatten des Mitarbeiters
- 52 € pro Jahr pro Kind des Mitarbeiters

BEI FRAGEN SPRECHEN  
SIE UNS EINFACH AN.

## WEIHNACHTSFEIER

Sofern Sie eine Praxis-Weihnachtsfeier planen, beachten Sie bitte die folgenden Grundsätze: Aufwendungen für die Weihnachtsfeier sind als Betriebsausgaben in vollem Umfang abzugsfähig. Zu beachten ist allerdings, dass der den Mitarbeitern zugewendete Sachvorteil nur dann steuerfrei für die Mitarbeiter bleibt, wenn sämtliche Aufwendungen für die Weihnachtsfeier max. 110 € inkl. Umsatzsteuer pro Mitarbeiter betragen (Kosten für eventuelle Begleitpersonen eines Mitarbeiters werden dem Mitarbeiter mit zugerechnet). Die Steuerfreiheit ist auf zwei Betriebsveranstaltungen je Kalenderjahr begrenzt. Planen Sie eine Weihnachtsfeier und haben Fragen zur steuerlichen Absetzbarkeit, dann sprechen Sie uns gerne an.

## GESCHENKE AN MITARBEITER

Erhalten Ihre Mitarbeiter auf der Weihnachtsfeier noch ein Geschenk ist dieses bei der Ermittlung des Freibetrags von 110 € miteinzubeziehen. Sofern Sie Ihren Mitarbeitern ein Geschenk unabhängig von einer Weihnachtsfeier zukommen lassen möchten, gilt eine Wertgrenze in Höhe von 50 €. Hat das einzelne Geschenk mehr als 50 € gekostet oder hat der Mitarbeiter in dem Monat bereits eine andere Sachzuwendung (z.B. einen Tankgutschein) von Ihnen erhalten, so ist das Geschenk steuerpflichtig.

## GESCHENKE AN GESCHÄFTSPARTNER

Möchten Sie Ihren Geschäftspartnern ein Geschenk zukommen lassen, beachten Sie bitte, dass die Wertgrenze von 50 € nicht überschritten werden darf, damit Sie die Aufwendung als Betriebsausgabe geltend machen können. Die Wertgrenze in Höhe von 50 € stellt hierbei einen Jahreshöchstbetrag dar. Wird die Grenze überschritten, sind die Kosten für den beschenkten Geschäftspartner insgesamt nicht mehr bei Ihnen als Betriebsausgaben abzugsfähig. Unabhängig davon, ob die Jahreshöchstgrenze überschritten wurde oder nicht, unterliegen Ge-

schäfte der Pauschalbesteuerung. Sie können eine Pauschalsteuer in Höhe von 30% auf die Zuwendung an das Finanzamt entrichten, sodass der Geschäftspartner die erhaltene Zuwendung nicht im Rahmen seiner Gewinnermittlung erfassen muss. Wenn Sie die Pauschalsteuer für den beschenkten Geschäftsfreund an das Finanzamt abführen möchten, sprechen Sie uns bitte an. Am besten informieren Sie den von Ihnen beschenkten Geschäftspartner in diesem Falle auch über die von Ihnen bereits vorgenommene Besteuerung.

## HINWEIS ZUR KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

Werden in der Praxis z.B. unter anderem auch nicht medizinisch indizierte Leistungen erbracht, unterliegen diese grundsätzlich der Umsatzsteuer. Sofern die Einnahmen aus diesen Leistungen allerdings im Vorjahr nicht über 25.000 € lagen und im laufenden Jahr nicht über 100.000 € liegen, brauchen Sie dennoch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, da Sie dann von der sogenannten Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen können. Neu hierbei ist, dass bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 100.000 € im laufenden Jahr die Umsatzsteuerpflicht bereits ab dem Zeitpunkt der Überschreitung einsetzt. Dies erfordert eine laufende Überwachung.

## STEUERLICHE AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Es geltend grundsätzlich folgende steuerlichen Fristen:

- 10 Jahre: für Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Handelsbücher, Inventare etc.

- 8 Jahre: für alle Buchungsbelege (z.B. Eingangsrechnungen etc.)
- 6 Jahre: für alle sonstigen Unterlagen. Bei Unsicherheiten lieber 10 Jahre aufbewahren
- Verträge: solange steuerlich relevant

**BEACHTEN SIE:** DIE 10-JÄHRIGEN AUFBEWAHRUNGSFRIST BEGINNT MIT ABLAUF DES KALENDERJAHRES, IN DEM DIE LETZTE EINTRAGUNG IN DAS HANDELSBUCH GEMACHT BZW. DER JAHRESABSCHLUSS FESTGESTELLT WURDE. DIE 10-JÄHRIGE FRIST KANN SICH IN BESONDEREN AUSNAHMEN AUCH VERLÄNGERN (Z.B. BEI DEM BETROFFENEN JAHR NOCH ANHÄNGIGEN VERFAHREN).

**BEISPIEL:** WURDE DER JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS JAHR 2014 IM JAHR 2015 FESTGESTELLT UND SIND KEINE VERFAHREN MEHR FÜR DAS JAHR 2015 BEIM FINANZAMT ANHÄNGIG (UND AUCH KEINE SONSTIGEN DIE FRIST VERLÄNGERNDE SACHVERHALTE GEgeben), SO LÄUFT DIE AUFBEWAHRUNGSFRIST MIT ABLAUF DES JAHRES 2025 AB.

## ERHÖHUNG DES MINDESTLOHNS UND VERDIENSTGRENZE BEIM MINIJOB

Im Jahr 2026 wird übrigens auch der Mindestlohn auf 13,90 € pro Stunde angehoben und damit verbunden steigt auch die Verdienstgrenze für Minijobber von aktuell 556 € auf dann 603 €.

# TIPPS UND ANREGUNGEN FÜR DEN PRIVATBEREICH

AUCH IM PRIVATEN BEREICH BIETEN SICH EINIGE MASSNAHMEN AN, UM DIE STEUERLAST ZU REDUZIEREN:



## ZAHLUNG AN DAS VERSORGUNGSWERK

Seit 2023 sind 100% der Beitragszahlungen an das Versorgungswerk steuerlich abzugsfähig; allerdings auf einen Höchstbetrag gedeckelt, der für das Jahr 2025 für Ledige bei 29.344 € liegt und für Verheiratete bei 58.688 €. Sofern Sie bisher nur die Pflichtabgabe einzahlen und auch unter Berücksichtigung evtl. weiterer bestehender Altersvorsorgeverträge den Höchstbetrag noch nicht ausschöpfen, könnten Sie zusätzliche Beiträge an das Versorgungswerk zahlen, um Ihre Steuerlast zu senken.

## VORAUSZAHLUNG VON KRANKENVERSICHERUNGSBEITRÄGEN

Auch durch eine Vorauszahlung der Beiträge zur privaten Krankenversicherung lassen sich unter Umständen Steuern einsparen. Hintergrund für diese Gestaltungsvariante ist, dass der Abzug der sonstigen Versicherungsbeiträge im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nur unter Berücksichtigung der steuerlichen Höchstbeträge (2.800 € bei Selbstständigen und 1.900 € bei Angestellten) möglich ist. Die Beiträge zur Basiskrankenversicherung sind hingegen grundsätzlich steuerlich abzugsfähig.

Liegen nun die Beiträge zur Basiskrankenversicherung über dem jeweiligen Höchstbetrag, so kommen zumindest die Beiträge zur Basiskrankenversicherung vollständig zum steuerlichen Abzug. Alle übrigen Versicherungsbeiträge (wie z.B. Unfallversicherungen, Haftpflicht- oder BU-Versicherungen) können in diesem Falle hingegen gar nicht abgesetzt werden.

Lässt Ihre private Krankenversicherung nun aber eine Beitragsvorauszahlung für kommende Jahre zu, mindert diese Vorauszahlung in Höhe der Beiträge für die Basisversorgung die laufende Steuerlast des Jahres der Beitragszahlung und führt darüber hinaus in den meisten Fällen dazu, dass sich in den kommenden Jahren (für die die Beiträge vorausgezahlt wurden) die sonstigen Versicherungen, wie bspw. Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung steuerlich auswirken können. Hiermit werden Kosten für Versicherungen, die Sie zwangsläufig haben, zumindest steuerlich optimiert abzugsfähig gemacht. Wichtig hierbei ist aber, dass die Vorauszahlung vorab mit der Versicherung geklärt wird (Stichwort z.B.: Rückzahlung im Todesfall).

## HANDWERKERKOSTEN GEM. § 35A EStG

Planen Sie größere Renovierungsarbeiten an Ihrer eigengenutzten Immobilie (nicht energetische Maßnahmen, hierzu nächster Punkt) und werden die Handwerkerleistungen (Arbeitslohn inkl. Umsatzsteuer) mehr als 6.000 € (Höchstbetrag pro Jahr) betragen, könnten Sie beim Vorliegen einer Abschlagsrechnung und Zahlung in diesem Jahr sowie der Restzahlung im kommenden Jahr, den Höchstbetrag in beiden Jahren ausnutzen.

**BEISPIEL:** WÜRDE DER ZU ERWARTENDE AUFWAND (OHNE MATERIAL, ALSO NUR LOHNKOSTEN) FÜR DIE RENOVIERUNG IM NÄCHSTEN JAHR BEI 12.000 € LIEGEN, KÖNNEN DAVON BEI ZAHLUNG IM NÄCHSTEN JAHR NUR 20% VON MAX. 6.000 €, ALSO 1.200 € ALS STEUERERMÄSSIGUNG GELTEND GEMACHT WERDEN.

WÜRDE MAN NUN HINGEGEN BEREITS IM AKTUELLEN JAHR EINE ABSCHLAGSRECHNUNG DES LEISTENDEN UNTERNEHMENS ÜBER 50% DER ZU ERWARTENDEN KOSTEN, ALSO 6.000 € ERHALTEN UND AUCH NOCH IM AKTUELLEN JAHR BEZAHLEN, SO KÖNNTE MAN IN DIESEM FALLE SOWOHL IM AKTUELLEN JAHR 1.200 € STEUERERMÄSSIGUNG ALS AUCH IM NÄCHSTEN JAHR DIE VOLLEN 1.200 € STEUERERMÄSSIGUNG GELTEND MACHEN.

## ENERGETISCHE SANIERUNG GEM. § 35C EStG

Aufwendung zur energetischen Sanierung der eigengenutzten Immobilie, die nicht bereits z.B. durch einen Zuschuss oder ein zinsverbilligtes Darlehen der KfW gefördert werden, können unter bestimmten Voraussetzungen über drei Jahre steuerlich geltend gemacht werden. Hierbei können im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im Folgejahr jeweils 7% -höchstens je 14.000 €- sowie im übernächsten Jahr 6% -höchstens 12.000 €- abgesetzt werden. Die

Steuerbegünstigung nach §35c EStG ist nicht auf die Lohnkosten begrenzt. Hierzu muss jedoch auch die Rechnung vollständig gezahlt worden sein. Haben Sie also für eine energetische Sanierung die Rechnung mit einem Zahlungsziel für Januar erhalten, ist es steuerlich sinnvoll, die Zahlung noch in diesem Jahr zu leisten. Sprechen Sie uns aber bitte im Zweifel an, da es einige Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Begünstigung des §35c EStG zu beachten gibt.

## TIPPS FÜR'S ELTERGELD

Sofern Sie im kommenden Jahr voraussichtlich Elterngeld beziehen, beachten Sie bitte, dass die Einkommensgrenze für Geburten ab dem 01.04.2025 auf 175.000 € (bisher 200.000 €) gesunken ist. Diese Grenze gilt sowohl für Elternpaare als auch für Alleinerziehende. Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen im Jahr vor der Geburt. Sofern ihr Einkommen also

im Grenzbereich liegt, lohnt sich unter Umständen vor diesem Hintergrund eine einkommensmindernde Gestaltung. Auch der Wechsel der Steuerklassen kann sich anbieten, um das für die Berechnung des Elterngeldes maßgebliche durchschnittliche Nettoeinkommen des betreuenden Elternteils im Jahr vor der Geburt durch die Wahl der günstigeren Steuerklasse 3 zu optimieren.

## VERLUSTBESCHEINIGUNG BEANTRAGEN

Haben Sie durch Aktienverkäufe bei einer Bank Verluste realisiert, während Sie im gleichen Jahr bei einer anderen Bank Gewinne aus Aktienverkäufen erzielt haben, findet zwischen den beiden Banken keine Verlustübertragung bzw. keine bankübergreifende Verlustverrechnung statt. Um die Verluste aber dennoch zur Verrechnung nutzbar zu machen, müssen Sie bei der Bank, bei der die Verluste entstanden sind, eine Verlustbescheinigung beantragen. Bitte beachten Sie, dass die Verlustbescheinigung bis spätestens 15. Dezember beantragt werden muss. Bitte stellen Sie uns dann die Verlustbescheinigung mit allen anderen Steuerbescheinigungen zur Verfügung. Wir können die bank- und depotübergreifende Verlustverrechnung im Rahmen der Einkommensteuererklärung für Sie beantragen.



## AFA BEI VERMIETUNG

Mit dem Wachstumschancengesetz ist die degressiven Abschreibung für Wohngebäude zurückgekommen. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die hierzu geltenden Regelungen.

- Die degressive Abschreibung gilt ausschließlich für neu gebaute bzw. im Jahr der Fertigstellung erworbene Wohngebäude und Wohnungen in der EU/im EWR.
- Im ersten Jahr können 5 % der Investitionskosten und in den Folgejahren jeweils 5 % des Restwerts steuerlich geltend gemacht werden.
- Ein Wechsel zur linearen Abschreibung ist möglich.
- Der Baubeginn des Wohngebäudes muss zwischen dem 01.10.2023 und dem 30.09.2029 (Sechsjahreszeitraum) liegen.
- Erstmals ist nicht der Bauantrag entscheidendes Kriterium für die Gewährung der degressiven Abschreibung, sondern der angezeigte Baubeginn.
- Beim Erwerb einer Immobilie muss der Vertrag zwischen dem 01.10.2023 und dem 30.09.2029 rechtswirksam geschlossen werden. Die Immobilie muss bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erworben werden.
- Die degressive Abschreibung ist zudem mit der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG) kombinierbar. Begünstigt werden dabei Neubauten mit dem energetischen Gebäudestandard EH40/QNG, bei denen eine Baukostenobergrenze von 5.200 €/qm eingehalten wird und die Anschaffungs-/Herstellungskosten 4.000 €/qm nicht übersteigen. Die Sonderabschreibung beträgt hierbei im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren bis zu jährlich 5 Prozent der Bemessungsgrundlage neben der regulären Abschreibung. Damit kommt schon ein ganz schönes Sämmchen an steuerlich abzugsfähigen Abschreibungen innerhalb der ersten Jahre zusammen. Aber Achtung: Eine Voraussetzung für die Gewährung der Sonderabschreibung ist,

dass die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient; Wohnungen dienen nicht Wohnzwecken, soweit sie zur vorübergehenden Beherbergung von Personen genutzt werden. Wird die Immobilie also innerhalb der ersten zehn Jahre nicht mehr entgeltlich zu Wohnzwecken vermietet, entfallen die Voraussetzungen für die Sonderabschreibung und diese ist im Zweifel rückwirkend (!) auch für die Jahre, für die die Sonderabschreibung zunächst bereits gewährt worden ist, wieder aufzuheben. Gleichermaßen gilt übrigens für den Fall, dass die Baukostenobergrenze (s.o.) innerhalb dieser Frist durch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten überschritten wird.

## VERLAGERUNG VON EINKÜNFten

Steuern können auch dadurch eingespart werden, dass Einkünfte innerhalb der Familie steueroptimiert verlagert werden. Dies kann z.B. durch Zuwendung eines Nießbrauchrechtes an einer Vermietungseigentum zugunsten eines Familienmitgliedes mit einem niedrigeren Steuersatz (z.B. ein Kind ohne weitere wesentliche Einkünfte) erfolgen oder durch Übertragung der Immobilie. Beide Vorgänge wären aus schenkungsteuerlicher Sicht zu überprüfen, bei Kindern gilt aber ein Schenkungsteuerfreibetrag in Höhe von 400.000 € (alle 10 Jahre). Bitte sprechen Sie uns bei Interesse an, damit wir alle Vor- und Nachteile gemeinsam abstimmen können (z.B. u.U. Wegfall der Abschreibungsberechtigung).

## TIPP FÜR DEN HANDEL MIT KRYPTOWÄHRUNGEN

Erzielen Sie Einkünfte aus dem Handel mit Kryptowährungen, stellen dies regelmäßig sonstige Einkünfte gemäß § 22 in Verbindung mit § 23 EStG dar. Erfolgt der Handel allerdings nicht im Privatvermögen, sondern in einem Betriebsvermögen (z.B. mit einer GmbH), handelt es sich ausnahmsweise um gewerbliche Einkünfte.

Sofern der Handel nun aber im Privatvermögen erfolgt, sind erzielte Gewinne nur zu versteuern, sofern Kauf und Verkauf innerhalb von einem Jahr stattfinden und der Jahresgewinn aus entsprechenden Trades insgesamt mehr als 1.000 € betragen hat. Die Freigrenze in Höhe von 1.000 € kann bei einer Zusammenveranlagung

von Ehegatten nicht von einem auf den anderen Ehegatten übertragen werden. Daher könnte es unter Umständen sinnvoll sein, dass beide Ehegatten den Handel betreiben, um damit die Freigrenze je Ehegatten zu nutzen. Erzielt z.B. ein Ehegatte alleine aus dem Handel einen steuerpflichtigen Gewinn in Höhe von 1.800 €, so wäre dieser in voller Höhe zu versteuern (da die Freigrenze von 1.000 € überschritten wurde). Hätten hingegen sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau den Handel betrieben und hieraus jeweils einen Gewinn in Höhe von 900 € realisiert, so wäre der Gewinn insgesamt nicht zu versteuern, da bei beiden Ehegatten die Freigrenze von 1.000 € nicht überschritten ist.

**WIR HOFFEN IHNEN HIERMIT EINIGE TIPPS UND ANREGUNGEN GEGEBEN ZU HABEN. BITTE SPRECHEN SIE UNS ZU DEN DARGESTELLTEN THEMEN AN, SOFERN SIE FRAGEN HABEN. DER NEWSLETTER DIENT NUR ZUR ANREGUNG UND KANN EINE INDIVIDUELLE BERATUNG FÜR DEN JEWELIGEN EINZELFALL NICHT ERSETZEN. WIR FREUEN UNS DAHER, WENN SIE UNS HIERAUF ANSPRECHEN.**

# Impressum

## HERAUSGEBER

VPMED Kuhnert, Vloet & Partner mbB  
Steuerberatungsgesellschaft  
Bischofstraße 120, D-47809 Krefeld  
Telefon: 0 21 51 / 85 39 0  
Internet: [www.vpmmed.de](http://www.vpmmed.de) • E-Mail: [info@vpmmed.de](mailto:info@vpmmed.de)  
Partnerschaftsregister Essen PR 3788  
USt-Id Nr.: DE286771785

## REDAKTION



### Daniel Vloet

Partner, Steuerberater, Diplom-Finanzwirt, Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV e.V.), Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

### Anna Neuhäuser

Steuerberaterin, Bachelor of Arts (B.A.) Steuerrecht, Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.), Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

## LAYOUT

Heuselerie Design und Markenagentur  
[www.heuselerie.de](http://www.heuselerie.de)

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Newsletter.  
Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten,  
senden Sie bitte eine E-Mail an [info@vpmmed.de](mailto:info@vpmmed.de).